

Satzung des TBS

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Turnerbund St. Johann von 1847 e.V., Saarbrücken" (TBS Saarbrücken).
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nr. 2295 eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in kameradschaftlicher Zusammenarbeit.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck, die Förderung des Sports, wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation, Pflege und Förderung aller Sportarten für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts
 - b) Förderung des Freizeitsportes
 - c) Förderung des Präventiv- und Rehabilitationssportes
 - d) Förderung des Leistungssportes
 - e) Planung, Ausbau und Erhaltung des Vereinsvermögens, sowie der Sportanlagen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann für Nichtmitglieder zeitlich begrenzte Kurse, die mit dem Zweck und der Aufgabe des Vereins in Einklang stehen, gegen Entgelt anbieten.

§ 4a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG (Rechtslage 2009) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft auf Vorschlag des Vorstandes – in der Tennisabteilung des Abteilungsvorstandes – der Turnrat.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen als fördernde Mitglieder sein.
2. Die Aufnahme in den Verein wird von dem jeweiligen Abteilungsvorstand beschlossen. Der Turnrat hat ein Vetorecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals - für Mitglieder der Tennisabteilung per 31.12. eines jeden Jahres - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei der Tennisabteilung gegenüber dem Abteilungsvorstand.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Turnrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Turnrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen

Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Turnrates steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Ältestenrat einzulegen. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahlen zum Jugendausschuss wird das aktive Wahlalter auf 14 Jahre, das passive Wahlalter auf 16 Jahre festgelegt.
2. Fühlt sich ein Mitglied in seinen Rechten beeinträchtigt, so kann es den Ältestenrat anrufen.

§ 7

Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für kostenintensive Abteilungen kann der Turnrat höhere Beiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
3. Die Aufnahmegebühren und Beiträge für die Tennisabteilung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Turnrat genehmigt.

§ 8

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung (§ 9)
 2. Vorstand (§ 10)
 3. Besondere Vertreter/-innen (§ 11)
 4. Turnrat (§ 12)
 5. Abteilungsvorstände (§ 13)
 6. Verwaltungsausschuss (§ 14)
 7. Jugendausschuss (§ 15)
 8. Festausschuss (§ 16)
 9. Ältestenrat (§ 17)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresbilanz des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (vgl. § 10)
 - d) Wahl des 2. Schriftführers/der 2. Schriftführerin
 - e) Wahl des 2. Schatzmeisters/der 2. Schatzmeisterin
 - f) Wahl des 2. Sportwartes/der 2. Sportwartin
 - g) Wahl des Juristischen Beisitzers/der Juristischen Beisitzerin

- h) Wahl des Sportarztes/der Sportärztin
 - i) Wahl des 1. und 2. Referenten/der 1. und 2. Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Wahl des Festwartes/der Festwartin
 - k) Wahl des Gerätewartes/der Gerätewartin
 - l) Wahl des Wanderwartes/der Wanderwartin
 - m) Wahl des Unfallsachbearbeiters/der Unfallsachbearbeiterin
 - n) Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
 - o) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - p) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - q) Bestätigung der durch die Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/-innen.
 - r) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - s) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - t) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Sie ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist; sie kann auch durch Veröffentlichung im "Wochenspiegel" in der ersten Woche eines Monats erfolgen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 10

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- 1. Schriftführer/-in
- 1. Schatzmeister/-in
- 1. Sportwart/-in
- 2 Beisitzer/-innen

Der/Die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11

Besondere Vertreter

1. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Tennis sind jeweils für ihren Geschäftsbereich besondere Vertreter (§ 30 BGB).
2. Handeln sie im Rechtsverkehr ohne Beachtung oder durch Überschreitung der in der Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Vertretungsmacht, können sie im Innenverhältnis in Regress genommen werden.

§ 12

Turnrat

1. Der Turnrat ist das zweitoberste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Turnrat ist ermächtigt, die Geschäftsordnung, die Versammlungsordnung und die Ehrungsordnung zu beschließen und im Bedarfsfall zu ändern.

2. Dem Turnrat gehören an:
 - der Vorstand (§ 10)
 - alle weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen gemäß § 9 Abs. 2 d bis 2 n
 - die Abteilungsleiter/-innen oder bei Verhinderung deren gewählte Vertreter/-innen

§ 13

Abteilungen

1. Die Bildung und die Auflösung von Abteilungen werden vom Turnrat beschlossen.
2. Jede Abteilung bildet einen Abteilungsvorstand. Er wird in einer Abteilungsversammlung gewählt.
3. In Abteilungen ohne volljährige Mitglieder werden die Abteilungsleiter/-innen vom Turnrat berufen.
4. Die Tennisabteilung führt eine eigene Mitgliederverwaltung; Wirtschafts- und Kassenerführung werden eigenverantwortlich auf der Grundlage eines ausgeglichenen Abteilungshaushaltsplanes erledigt, den die Abteilungsversammlung beschließt und der Turnrat genehmigt, dem auch der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen ist. Bis zur Genehmigung des Abteilungshaushaltes kann der TBS durch Handeln der Tennisabteilung im Rechtsverkehr im Innenverhältnis nicht verpflichtet werden.

§ 14

Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss verwaltet und unterhält die Immobilien und Sportanlagen des Vereins. Er plant und überwacht Baumaßnahmen und führt die einschlägigen Verhandlungen. § 13 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
2. Er besteht aus dem Vorstand (§ 10), dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussvorsitzenden sowie aus mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Turnrat gewählt werden.

§ 15

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Organisation, Durchführung und Überwachung der Jugendarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
2. Er setzt sich zusammen aus Jugendlichen aller Abteilungen, die aus ihren Reihen einen/eine Jugendwart/-in wählen.

§ 16

Festausschuss

1. Dem Festausschuss obliegt die Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
2. Er besteht aus dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Festwart/-in, dem/der 1. Schatzmeister/-in sowie mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Turnrat gewählt werden.

§ 17
Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.
2. Er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern, sowie dem Juristischen Beisitzer/der Juristischen Beisitzerin.
3. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt innehaben.

§ 18
Kassenprüfer

1. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen überprüfen gemeinsam die Kassenführung des Geschäftsjahres (§ 3).
2. Sie dürfen kein anderes Amt innehaben.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn der Verein wirtschaftlich nicht mehr funktionsfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnerbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.1999 beschlossen und am 22.10.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 17 VR 2295 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2002 beschlossenen Änderungen des § 9 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 2 wurden am 04.10.2002 in das Vereinsregister eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2005 beschlossenen Änderungen des § 12 Abs. 2 wurden am 28.10.2005 in das Vereinsregister eingetragen.

*Die bisherige Satzung verliert mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht ihre Gültigkeit.
Letzte Änderung: Einfügung des § 4a am 17.06.2009.*